

Anfragen der Gemeindevertreter Oktober 2020

Anfragen der Gemeindevertreter

Frau Hollstein

(per E-Mail am 13.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 20.10.2020
<p>In einem „Keine Klage gegen Geradeausstart von Nordbahn des BER“ betitelten Artikel auf Seite 5 des „Gemeinejournals“ (Ausgabe September 2020, erschienen am 02.09.2020) steht Folgendes zu lesen:</p> <p><i>„Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow tritt weiterhin mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln für eine strikte Umsetzung des konsequenten Nachtflugverbots ein. So wurde die Rechtsanwaltskanzlei Siebeck, Hofmann und Voßen damit beauftragt, zu prüfen, welche konkreten Möglichkeiten für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow bestehen, die Umsetzung des generellen Nachtflugverbots von 22 bis 6 Uhr vor Gericht durchzusetzen.“ (Hervorhebungen durch die Fragestellerin)</i></p> <p>Ich richtete an den Bürgermeister am 23.09.2020 eine Schriftliche Anfrage, in der ich ihn u.a. darum bat, mir darzulegen, wie das Ergebnis dieser beauftragten rechtlichen Prüfung durch die Rechtsanwaltskanzlei aussieht.</p> <p>In seiner Antwort vom 12.10.2020 teilte er mir mit, dass ihm das Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung noch nicht vorliege.</p> <p>Ich frage den Bürgermeister:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind die "Auffassungen" des Bürgermeisters (Beantwortung der Frage vom 23.09.2020) allein seine persönliche Meinung oder hat er Erkenntnisse, die ihn zu dem Schluss kommen lassen, dass das Nachtflug doch noch umgesetzt werden kann? 	<p>Zu 1. Aus den mit der Anwaltskanzlei geführten Gesprächen zum Thema Nachtflugverbot entnehme ich, dass die bisherigen Bemühungen zur strikten Durchsetzung des Nachtflugverbotes „handwerkliche“ Fehler aufwiesen, die die Durchsetzbarkeit desselben nicht kategorisch ausschließen. Deshalb hatte ich RA Hofmann gebeten, eine Vorabprüfung der juristischen Möglichkeiten vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Vorabprüfung sollen uns nunmehr zeitnah zur weiteren Behandlung des Themas in unseren Gremien zur Verfügung gestellt werden.</p>

<ul style="list-style-type: none">• Wann (bitte genaues Datum nennen) war der Redaktionsschluss für die September 2020-Ausgabe des „Gemeindejournals“?• Wann (bitte das genaue Datum nennen) wurde der im genannten „Gemeindejournal“-Artikel erwähnte Prüfauftrag erteilt?• Bis wann (Datum/Kalenderwoche 2020) darf die Gemeinde mit der Vorlage des Ergebnisses dieses erteilten Prüfauftrages rechnen?• In welcher Form ist angedacht, die Gemeindevertretung über das Prüfergebnis zu informieren?	<p>Zu 2. Der Redaktionsschluss der September 2020-Ausgabe des Gemeindejournals war am 20. August 2020.</p> <p>Zu 3. Die Erteilung eines Prüfauftrages erfolgte im Nachgang zur Gemeindevertretersitzung am 23. Juli 2020.</p> <p>Zu 4. Sobald das Prüfergebnis der Verwaltung vorliegt, wird die Gemeindevertretung in einer Ihrer darauffolgenden Sitzungen informiert.</p> <p>Zu 5. Die Information wird in schriftlicher Form erfolgen.</p>
--	--

Anfragen der Gemeindevertreter**Herr Trebus**

(per E-Mail am 20.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 27.10.2020
<p>Die Verwaltung des Landkreises hat die Verwaltung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow am 27.11.2019 zum Nahverkehrsplan (NVP) 2021-2025 angeschrieben und gebeten Ihre Wünsche zum neuen Nahverkehrsplan schriftlich einzureichen.</p> <p>Bitte teilen Sie mir mit, welche Wünsche und Forderungen seitens der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Nahverkehrsplan 2021-2025 an die Verwaltung des Landkreises übermittelt wurden.</p>	<p>Zur Beantwortung Ihrer Anfrage stellen wir Ihnen das Anschreiben an den Landkreis „Zuarbeit der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Nahverkehrsplan für den kommunalen ÖPNV 2021-2025“ vom 11.12.2019 zur Verfügung.</p>

Anfragen der Gemeindevertreter**Frau Heine**

(in der Gemeindevertretersitzung am 22.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 27.10.2020
<p><u>Frau Heine</u> bezieht sich auf die zugesicherte uneingeschränkte Nutzung der iPads unter der Auflage, dass bei Ausscheiden eines Mandatsträgers der Restwert des Gerätes zu zahlen ist. Nun wurde auf Nachfragen mitgeteilt, dass die iCloud aufgrund der Datenspeicherung auf amerikanischen Servern nicht verwendbar sei. Somit ist die vollumfängliche Nutzung der iPads nicht gegeben und es muss weiterhin mit mehreren Geräten gearbeitet werden.</p> <p>Sie verweist auf ihre Recherche zur Firma Sophos mit britischem Sitz außerhalb der EU. Sophos hat den Hauptserver in Amerika in San Francisco und gleichzeitig ein Unterdaten-Center in Frankfurt am Main, wo Daten parallel gespeichert werden können. Sie fragt, warum das so nicht in der iCloud geht. Da die Frage bereits unter Bezugnahme auf den ausländischen Server beantwortet wurde, bittet sie dahingehend um eine inhaltliche Beantwortung.</p> <p>Der Bürgermeister antwortet, dass die Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wo ist der Server? - Warum ist das so? - Warum kann nicht auf die iCloud zugegriffen werden? <p>schriftlich beantwortet werden.</p>	<p>Die aktuell auf den iPads der GV/OB vorhandene Richtlinie erlaubt die Nutzung von externen Apps welche über den App Store bezogen werden können. Eine Nutzung der iCloud und der damit verbundenen Apple-Dienste, wie einer kompletten und automatischen Sicherung aller Daten auf externen Servern, ist allerdings nicht vorgesehen. Gerne können Sie alternative Apps für die Synchronisierung einzelner Dokumente über den App Store beziehen.</p> <p>Die von uns eingesetzte Mobile Device Management-Software, welche von Sophos hergestellt wurde, wird komplett auf unseren eigenen Servern betrieben. Eine Cloudlösung von Sophos, wie Sie es beschrieben haben, setzen wir nicht ein. So kann sichergestellt werden, dass alle synchronisierten Daten bei uns bleiben und nicht ein Umweg über die Sophos-Server genommen wird.</p> <p>Unabhängig davon sind wir gerade dabei auch bei dieser Software eine Alternative aus Deutschland zu prüfen, welche sich ebenfalls lokal auf unseren Servern betreiben lässt und somit den von uns vorgesehenen Datenschutz bewahrt.</p>

Anfragen der Gemeindevertreter**Frau Harding**

(per E-Mail am 23.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 20.10.2020
<p>Frau Harding kommt zurück auf ihre Anfrage im Ausschuss für Bildung, Jugend & Sport am 18.08.2020, zum Verwaltungsauftrag aus Februar „Grundstückssuche für eine Waldkita“, und fragt, warum noch immer keine Grundstücke präsentiert wurden.</p>	<p>Die Verwaltung wird den Beschluss umsetzen, sobald sich der zuständige Fachausschuss abschließend über die Thematik „Waldkita“ verständigt hat.</p>

Anfragen der Gemeindevertreter**Herr Trebus**

(per E-Mail am 25.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 10.11.2020
<p>Nachfrage zu Sportstätten:</p> <p>Ich bitte nochmals um die vollständige Beantwortung aller meiner Fragen.</p> <p>Welche Sportstätten hat unsere Gemeinde in den letzten 15 Jahren gebaut oder saniert?</p> <p>Welche Förderprogramme wurden bei diesen einzelnen Sportstätten Projekten in Anspruch genommen (Landkreis, Land, Bund, Europäische Union).</p> <p>Über eine tabellarische Auflistung würden wir uns freuen.</p>	<p>Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt über eine Aufstellung in Form einer Tabelle, die Sie der Anlage (Nachfrage Zuschüsse Sportstätten Herr Lietsch) entnehmen können.</p>

Anfragen der Gemeindevertreter**Herr Lietsch**

(per E-Mail am 27.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 12.11.2020
<p>Um Fraktionsanträge vorzubereiten ist es erforderlich, sich mit bereits in der Vergangenheit zu ähnlichen Themen gefassten Beschlüssen der GV und nachgeordneter Gremien zu befassen. Dies gilt auch für nicht öffentlich behandelte Themen. Für die Recherche ist das Ratsinformationssystem der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ein wichtiges Tool.</p> <p>Der Zugang zu Dokumenten und Informationen im Ratsinformationssystem der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wird derzeit davon abhängig gemacht, ob die zugreifende Person zum Zeitpunkt der entsprechenden Sitzung bereits Zugang zu nicht öffentlichen Dokumenten hatte. Mit dieser Rechtevergabe ist es Gemeindevertretern nicht möglich eine Recherche in nicht öffentlichen Dokumenten, z.B. Sitzungsprotokollen vergangener Wahlperioden, durchzuführen, wenn sie zum Zeitpunkt der Befassung nicht Mitglied der Gemeindevertretung waren.</p> <p>Diese Rechtevergabe benachteiligt Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die später in die Gemeindevertretung berufen wurden. Dies insbesondere dadurch, dass der Zugriff nicht von Mitgliedschaft und/oder Teilnahme im/am entsprechenden Gremium abhängig gemacht wird.</p> <p>Gut informierte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die auf eine breite Wissensbasis für ihre Arbeit zugreifen können, ermöglichen eine konstruktive und produktive Zusammenarbeit in der Gemeindevertretung. Für eine gute Zusammenarbeit ist es zwingend erforderlich, alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gleich zu behandeln und insbesondere neuen Mitgliedern der Gemeindevertretung einen guten Zugang zu den in der Vergangenheit diskutierten Inhalten und gefassten Beschlüssen zu ermöglichen.</p> <p>Ich bitte daher folgende Fragen zu beantworten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche rechtlichen Regelungen (bitte Gesetze und Paragraphen aufführen) sind bei der Vergabe der Rechte für den Zugriff auf Dokumente im Ratsinformationssystem zu beachten? 2. Welche rechtlichen, organisatorischen oder sonstigen Überlegungen waren 	<p>Bereits in der Schulung der Gemeindevertreter und Ortsbeiräte vom 29.08.2019 haben Sie die Anfrage an den Dozenten Herrn Prof. Dr. Dombert gerichtet und eine ausführliche sowie abschließende Antwort erhalten.</p> <p>Sinngemäß gab Ihnen Herr Prof. Dr. Dombert folgende Antwort; wenn ein Gemeindevertreter zum Zeitpunkt von nichtöffentlichen Beschlüssen kein Mandat innehatte, so sind Sie grundsätzlich nicht dazu berechtigt, diese einzusehen. Dies gilt ebenso für nichtöffentliche Niederschriften. Das leitet sich aus der Systematik der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ab. Sollten Gemeindevertreter Zugänge zu bestimmten Unterlagen erhalten wollen, müssen Sie unter Darlegung eines konkreten Anlasses begründet werden.</p> <p>Ein Ratsinformationssystem dient als Informations- und Dokumentenmanagementsystem für den Bereich der politischen Gremienarbeit. Somit sind die einzelnen Sitzungen wie Akten anzusehen, die digital abrufbar sind. Die Vergabe der Rechte zur Einsicht in nichtöffentliche Niederschriften und Beschlüsse werden nach der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestimmt.</p> <p>Die Entscheidung über die Vergabe der Rechte trifft daher der Gesetzgeber und nicht die Verwaltung bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung.</p> <p>Nach § 29 Abs. 1 BbgKVerf können Sie unter Darlegung des konkreten Anlasses eine Akteneinsicht, Zugriff auf nichtöffentliche Beschlüsse und Niederschriften, verlangen. Anschließend wird dann überprüft, ob schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegensteht. Sollte dies nicht der Fall sein, wird Ihnen der Zugang gewährt, andernfalls wird eine Verweigerung schriftlich begründet werden. Sollte eine Befangenheit eines Gemeindevertreters festgestellt werden, ist Ihm das Auskunft- und Akteneinsichtsrecht zu versagen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Gemeindeverwaltung bemüht, Ihnen bei der zur Entscheidung stehenden Beschlussvorlage, ausführliche Informationen zur</p>

<p>ausschlaggebend für die Einschränkung des Zuganges zu nicht öffentlichen Dokumenten im Ratsinformationssystem?</p> <p>3. Wer entscheidet abschließend über die Vergabe der Zugriffsrechte im Ratsinformationssystem?</p> <p>4. Wurde der Vorsitzende der Gemeindevertretung in den Entscheidungsprozess für die Vergabe der Rechte eingebunden?</p>	<p>Verfügung zu stellen, insbesondere vorübergehende Beschlüsse.</p>
--	--

Anfragen der Gemeindevertreter**Herr Lietsch**

(per E-Mail am 27.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 10.11.2020
<p>Ich bitte darüber hinaus auch den zweiten Anteil meiner Fragen bezüglich der verpachteten Sportstätten in der Triftstraße und in Dahlewitz zu beantworten. Dabei interessiert mich insbesondere, welche Ausgaben der Gemeinde für Herstellung, Erhaltung und Betrieb der Sportanlagen entstanden sind und in welchem Umfang die Pächter dazu eigene Beiträge geleistet haben. Wenn möglich, bitte ich um Übermittlung der Pachtverträge, ersatzweise bitte ich um Akteneinsicht in die Vertragsakten zu den verpachteten Sportanlagen in Ihren Räumlichkeiten.</p>	<p>Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt über eine Aufstellung in Form einer Tabelle die Sie der Anlage (Nachfrage Zuschüsse Sportstätten Herr Lietsch) entnehmen können.</p>

Anfragen der Gemeindevertreter**Frau Hollstein**

(in der Gemeindevertretersitzung am 29.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 12.11.2020
Wann ist mit den Ergebnissen aus dem letzten INSEK-Workshop zu rechnen?	Die Ergebnisse aus dem Workshop der GV wurden Ihnen am 06.11.2020 per E-Mail zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse aus dem Workshop der Ortsbeiräte wurden den Ortsbeiräten am 11.11.2020 per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Anfragen der Gemeindevertreter**Frau Hollstein**

(in der Gemeindevertretersitzung am 29.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 12.11.2020
<p>In der Zeitung war zu lesen, dass die Beseitigung von Laub eine Aufgabe der Anwohner sei. Wo steht das die Laubentsorgung zu den Anliegerpflichten gehört?</p>	<p>In der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Straßenreinigungssatzung – StrRS) wird unter anderem die Art und Umfang der Reinigungspflichten geregelt (https://www.blankenfelde-mahlow.de/rathaus/buergerservice/richtlinien-satzungen/).</p> <p>Zur weiteren Information gibt es bereits einen Flyer „Anliegerpflichten und Eingriffe in den Straßenkörper“ (https://www.blankenfelde-mahlow.de/rathaus/publikationen/broschueren-und-ratgeber/).</p> <p>In der Gemeindejournal Ausgabe 12/2018 (Anlage E-Mail) gibt es auf Seite 5 einen Artikel „Anliegerpflichten im Winter - Informationen des Teams Sicherheit und Ordnung“ der darüber hinaus über diese Thematik informiert und an alle Haushalte ausgegeben wurde.</p>

Anfragen der Gemeindevertreter**Frau Hollstein**

(in der Gemeindevertretersitzung am 29.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 12.11.2020
Wann liegen die Ergebnisse der Rechtsanwälte wegen des Prüfauftrages zur Flugroutenfestlegung vor?	Die Ergebnisse wurden Ihnen am 05.11.2020 per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Anfragen der Gemeindevertreter**Frau Hollstein**

(in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 12.11.2020
<p>Der Kurzzeitparkplatz an der EÜ Blankenfelde ist gesperrt, obwohl es kurzfristig keine Bauarbeiten geben wird.</p> <p>1. Wann sollten die Bauarbeiten an der EÜ Blankenfelde beginnen?</p> <p>2. Seit wann ist der Kurzzeitparkplatz am Bahnhof Blankenfelde wegen der geplanten Bauarbeiten gesperrt?</p> <p>3. Seit wann ist bekannt, dass die Deutsche Bahn AG die Bauarbeiten an der EÜ Blankenfelde verschiebt?</p> <p>4. Wie lange wird der Parkplatz gesperrt bleiben?</p> <p>5. Wann werden die Bauarbeiten beginnen?</p> <p>Sofern die Antwort zu 4. lautet "bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme" - oder ähnlich:</p> <p>6. Wie wird die Dauernutzung ohne Bautätigkeit begründet?</p> <p>7. Sind der Deutschen Bahn AG andere Lagerplätze für Baumaterial angeboten worden?</p> <p>8. Erhält die Gemeinde für die Nutzung des Parkplatzes als Lagerplatz eine Entschädigung? Wenn nein: warum nicht? Wenn ja: in welcher Höhe?</p> <p>9. Welche Ausweichparkplätze stehen zur Verfügung, bis der Kurzzeitparkplatz wieder für die Allgemeinheit nutzbar ist?</p>	<p>Zu 1. In der KW 44 haben die Arbeiten zur Leitungsumverlegung der vorh. Wasserleitung begonnen. Ein Abschluss dieser Arbeiten ist für die KW 52 geplant. Innerhalb dieses Zeitraumes bleibt der Parkplatz gesperrt.</p> <p>Zu 2. Der Kurzzeitparkplatz wurde mit Beginn der Arbeiten in der KW 44 mit verkehrsrechtlicher Genehmigung gesperrt.</p> <p>Zu 3. Über eine Verschiebung der Arbeiten für die neue BÜ ist nichts bekannt.</p> <p>Zu 4. Geplant ist die Wiederinbetriebnahme des Kurzzeitparkplatzes in der KW 52. Eine Ersatzparkfläche ist nicht geplant.</p> <p>Zu 5. Die Arbeiten zur eigentlichen BÜ beginnen 01/2023 bis 05/2025. Ab 01/2023 wird der Parkplatz, bedingt durch die Geometrie des neuen Bauwerkes und der neuen Verkehrsflächen, aufgelöst.</p>

Anfragen der Gemeindevertreter**Frau Hollstein**

(in der Gemeindevertretersitzung am 29.10.2020)

Inhalt der Anfrage	Antwort vom 01.12.2020
<p>In der Heinrich-Heine-Straße fanden vor kurzem Baumpflegearbeiten statt. Diese waren qualitativ schlecht – die Verwaltung wurde darüber informiert. Warum wurde eine Firma ausgewählt, die nicht um die Technik verfügt, derart große Bäume zu beschneiden? Was für Baumpflegearbeiten wurden ausgeschrieben? Wie beurteilt die Verwaltung die Erfüllung des erteilten Auftrages?</p> <p>Aus der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die Steineichen in der Heinrich-Heine-Straße aus denkmalschutz- und/oder naturschutzrechtlichen Gründen nicht in der Höhe begrenzt werden dürfen. Wo genau ist dies geregelt? Wer entscheidet darüber? Wann wurde entschieden, dass die Bäume nicht in ihrer Höhe begrenzt werden dürfen (bzw. weitergehende Pflegemaßnahmen durchgeführt werden dürfen)?</p>	<p>Es handelt sich hierbei nicht um Steineichen, sondern um Rot-Eichen. Diese bilden eine geschützte Allee nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz. Nach dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) dürfen Alleeen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine Einkürzung in der Höhe stellt genau das dar. In die Schnittflächen würden Pilze eindringen und den Baum nachhaltig schädigen. Sollte es Neuaustriebe geben, wären diese nicht stabil - Folge: Der Baum wird Dauerpatient von teuren Unterhaltungsmaßnahmen. Einkürzungen werden ausschließlich bei schon geschädigten Bäumen angewandt (z.B. zur Entlastung, bei Stand- und Bruchrisiko-Defiziten).</p> <p>Über Fällungen oder Einkürzungen an Alleebäumen entscheidet die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises (UNB). Der Gemeinde obliegt als Straßenbaulastträger die Verkehrssicherung. Das heißt, es wird hauptsächlich Totholz herausgeschnitten und das Verkehrsraumprofil hergestellt. Sollten weitergehende Maßnahmen notwendig sein, geschieht das nur im Einvernehmen mit der UNB.</p> <p>Die Aufträge begründen sich aus der jährlichen Baumkontrolle. Die Baumkontrolle wird nach den aktuellen Standards der FLL von geschultem Fachpersonal durchgeführt. Ebenfalls wurden die Baumpflegemaßnahmen von Fachpersonal nach ZTV-Baumpflege ausgeführt. Die Abnahme erfolgte ohne Mängel. (Für den Laien ist im Spätsommer nur schwer erkennbar, ob es sich um Totholz oder um Äste handelt, welche früher das Laub verlieren. Sobald der Baum die äußeren Äste nicht mehr mit Wasser und Nährstoffen versorgen kann, wirft er das Laub ab. Das ist eine natürliche Reaktion der Gehölze und war in den letzten drei Sommern vermehrt zu beobachten).</p>